

nalprozeß, sondern auch bei Civilsachen zur Anwendung (Lex Bajuvar. 16, 2; 17, 2; Walter I, 285. 287), und es läßt sich überdies eine Reihe von Fällen namhaft machen, in welchen die Entscheidung streitiger Fragen überhaupt dem göttlichen Urtheil unterstellt wurde. Gregor von Tours (De mirac. 1, 81) berichtet sehr anschaulich von einem Ordale, durch welches ein katholischer Diacon und ein häretischer Priester über die Wahrheit der beiderseitigen Lehre einen unmittelbar göttlichen Ausspruch provocrirten, der schließlich durch die Dazwischenkunft eines Diacons aus Ravenna, Namens Jacinctus, das katholische Dogma bestätigte. Im Jahre 941 ließ Otto I. die bis dahin sehr bestrittene Rechtsfrage, ob die Kinder verstorbenen Brüder oder Söhne an der Stelle ihrer Väter miterben sollten oder nicht, durch ein Gottesurtheil entscheiden, und die Entscheidung lautete zu Gunsten der Nefen und Enkel (Grimm a. a. D. 471 f.). Als es sich in Spanien zur Zeit Gregors VII. darum handelte, die bisherige mozarabische Liturgie durch die römische zu ersetzen, und auf beiden Seiten mächtige Parteien standen, die sich nicht einigen konnten, nahm man zweimal (in Castilien und Toledo) zu einem Gottesurtheile seine Zuflucht (Hefele, Cardinal Ximenes, 2. Aufl. 154). Daß die christlichen Glaubensboten, welche das Evangelium zu fremden Völkern trugen, die Wahrheit desselben durch das Bestehen von Gottesurtheilen erhärten mußten, ersehen wir aus den Berichten über Bischof Poppo, der, vom heidnischen Dänenkönig Harald aufgefordert, das glühende Eisen zu tragen, die Probe bereitwillig unternahm und sie glücklich ausführte (Widuk. Corb., Annal. 3, 65; Thietmar, Morsburg., Chronic. 2, 8; Mon. Germ. SS. III, 463. 747).

Die Orbalien, deren sich die heidnischen und später die christlichen Germanen bedienten, waren verschiedener Art. Die wichtigsten derselben sind folgende. 1. Der gerichtliche Zweikampf (monomachia, duellum, iudicium campi), wie bereits bemerkt, das Beweis- oder Verteidigungsmittel des freien Mannes. Der Adel kämpfte in voller Rüstung, sogar (wie bei den Goten) zu Pferde, und zum Schauplatz wurde mit Vorliebe eine Insel gewählt; die Gemeinfreien (vor den Grafengerichten) durften nur Leder- oder Linnenzeug anlegen und an den Händen dünne Handschuhe tragen; Kopf und Füße mußten vorne bloß sein; sie kämpften mit dem Schwerte und einem aus Holz und Leder bestehenden runden Schilde. Es gab genaue Gesetze, die pünktlich beobachtet werden mußten; eine Hauptbedingung war, daß unter gleichen Verhältnissen gekämpft werde. Kaiser Friedrich II. z. B. verordnete, daß, wenn der eine Kämpfer nur ein Auge habe, dem andern einige Tage vorher dasselbe Auge verbunden werde, damit auch er gleichsam eindüchtig kämpfe. In der Regel hatten die beiden Gegner persönlich zu kämpfen, aber Stellvertreter (campiones) waren nicht ausgeschlossen, namentlich mußten bei Frauen kraft des Wun-

diams die Verwandten für Stellvertretung sorgen. Die ersteren konnten aber auch in Person ihre Sache ausfechten, und solche Frauenkämpfe, besonders in Süddeutschland gebräuchlich, hatten ihre eigene Kampfordnung. Bei Streitigkeiten über Kirchengut mußten die Bäfte kämpfen oder für Stellvertreter sorgen. (Ueber den gerichtlichen Zweikampf vgl. Grimm a. a. D. 927 ff.; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., II, 333 ff.; Pfalz a. a. D. 8 f. 28.) — 2. Das Loos (sors), ohne Zweifel eines der ältesten Orbalien. Schon Tacitus erwähnt es und gibt von dem dabei beobachteten Verfahren eine inhaltsreiche Beschreibung (Germania c. 10). Im 6. Jahrhundert war das Gottesurtheil des Looses bei Diebstahlsbeschuldigung vom fränkischen Gesetz vorgeschrieben (Pactus Childoberti et Chlotarii a. 593, c. 5; Walter, C. J. Germ. II, 8). Eine merkwürdige Vorchrift über Anwendung dieses Ordale — offenbar um das Heidnische an ihm zu beseitigen — enthält die Lex Frisionum (tit. 14, c. 1; Walter I, 360). War in einem Volksauslaufe ein Mensch erschlagen worden und der Thäter nicht ausfindig zu machen, so konnte derjenige, der auf das Wergeld Anspruch hatte, aus der Menge sieben Menschen auswählen und sie des Mordes beschuldigen. Ein jeder derselben durfte sich mit zwölf Eideshelfern (sua duodecima manu) von der Anklage reinigen. Dann wurden sie in die Kirche geführt und zwei Loose auf den Altar oder über die Reliquien gelegt. Diese Loose sollten zwei Stäbchen sein, eines mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet. Man wickelte sie in reine Wolle, und der Priester oder, wenn ein solcher nicht zur Hand war, ein unschuldiger Knabe (puer quilibet innocens) hob eines vom Altare auf, während das Volk zu Gott betete, er möge offenbaren, ob die Sieben mit ihren Eideshelfern wahr geschworen haben. Wurde das mit dem Kreuze bezeichnete Stäbchen gehoben, so galten die Angeklagten für unschuldig; im entgegengelegten Falle mußte jeder der Sieben ein Stäbchen machen und vor den Augen der Anwesenden mit seinem Zeichen versehen (signet signo suo). Wieder in reine Wolle gehüllt und an denselben Ort gelegt, wurden sie vom Priester oder Knaben eines nach dem andern aufgehoben, und wessen Loos das letzte war, der mußte das Wergeld entrichten. Mit Ausnahme von dieser Stelle des friesischen Rechts wird in den Volksgesetzen das Loos nur noch in der Lex Ripuar. 31, 5 erwähnt (Walter I, 172). — 3. Die Feuerprobe (iudicium ignis, igneum, ignitum) in mehrfachen Formen: a. Die Hand eine bestimmte Zeit lang in's Feuer halten war die Weise, wie bei den Ripuariern der des Diebstahls angeklagte Knecht seine Unschuld darzutun hatte; er wurde vom Herrn zum Feuer vorgeführt, und wenn er die Hand verbrannte, so mußte der Herr die Strafe auf sich nehmen (Lex Ripuar. 30, 1; Walter I. c. 171). Nach Gregor von Tours (De gloria confess. c. 14) warf ein Katholik im Streite